



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u>	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u>	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u>	6
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u>	8
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u>	11
<u>Teil 6: Schlussfragen</u>	19

Allgemeine Angaben

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: **Regierungsrat des Kantons Zug**
Zuständige Stelle: **Baudirektion des Kantons Zug**
Datum: **22. November 2016**
Kategorie: **Kanton, kantonale Fachstelle**

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja Ja, teilweise Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK)

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Anpassungen von Seiten des Regierungsrats zu den Fragen 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 11

Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes) einverstanden?

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

- Wir sprechen uns für die Ratifizierung des **Übereinkommens von Paris** durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.
- Wir befürworten die **Verknüpfung** der **Emissionshandelssysteme** der Schweiz und der EU im Grundsatz. Dabei sind jedoch Anpassungen bezüglich der Berücksichtigung der nationalen Verminderungsziele, der Zuteilung der kostenlosen Reduktionsrechte, der Einbindung des Luftverkehrs und der fossilthermischen Kraftwerke vorzunehmen.
- Die **CO₂-Abgabe** soll weitergeführt werden, es ist jedoch ein alternatives Vorgehen zur Abgabebefreiung zu erarbeiten.
- Wir lehnen sowohl die **Befristung des Gebäudeprogramms** als auch ein **Verbot fossiler Heizungen** ab. Als Alternative sind Anreize über das Steuerrecht zu setzen.
- Im Bereich Verkehr befürworten wir die **Kompensationspflicht** für Importeure fossiler Treibstoffe. Um die Zielerreichung sicherzustellen, sind jedoch **weitergehende Massnahmen** im Bereich Verkehr vorzusehen und im CO₂-Gesetz zu verankern.
- Der **Technologiefonds** ist auch nach Aufhebung der Teilzweckbindung fortzuführen.
- Wir befürworten die Weiterführung der Aktivitäten zur **Aus- und Weiterbildung**. Die berufliche Bildung ist explizit in das Gesetz zu integrieren.
- Im Sinne einer stringenten, einheitlichen und zeitnahen Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sind zentrale Massnahmen in der **Landwirtschaft** im CO₂-Gesetz zu berücksichtigen.

Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

Erläuternder Bericht: Kapitel 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Argumente sprechen wir uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der weiteren Ausgestaltung des Abkommens mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.

Das Übereinkommen von Paris umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

Temperaturziel: Mit dem Übereinkommen von Paris bekennt sich die internationale Staatengemeinschaft zu dem Ziel, den globalen Temperaturanstieg unter 2° C zu halten sowie Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5° C zu begrenzen. Damit können die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringert werden. Die Schweiz ist aufgrund ihrer geografischen Lage besonders von einem Temperaturanstieg betroffen, der etwa doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt ausfällt. Um den Klimawandel zu begrenzen, ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen weltweit stark zu reduzieren. Eine solche Reduktion ist nur möglich, wenn alle Staaten einen Beitrag dazu leisten. Nur die Summe sämtlicher Beiträge – also auch von Ländern, die nur einen kleinen Anteil zu den globalen Emissionen beitragen – führt zu einer nachhaltigen Emissionsverminderung.

Wir begrüßen die Ratifikation des internationalen Klimaabkommens von Paris. Allerdings erachten wir das Reduktionsziel der Schweiz mit den vorgesehenen Massnahmen als nicht realistisch. Wir stellen fest, dass bis 2030 erneut vor allem der Gebäudebereich einen grossen Teil zur Reduktion der Emissionen im Inland beitragen muss. Bereits seit 1990 muss dieser den grössten Beitrag leisten, während die Emissionen aus den übrigen Bereichen seit 1990 zugenommen haben. Wir beantragen daher, dass auch die übrigen Sektoren, insbesondere der Sektor Verkehr zu grösseren Reduktionsanteilen verpflichtet werden.

Anpassung an Klimawandel: Das Klima hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl global betrachtet als auch in der Schweiz bereits verändert. Damit wird es nötig, sich an die Folgen des Klimawandels (z. B. Zunahme Starkwetterereignisse, Trockenheit) anzupassen und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Das Übereinkommen von Paris zielt darauf ab, Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken. Die Schweiz unternimmt bereits grosse Anstrengungen, um sich an den Klimawandel anzupassen. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt sie dieses Engagement.

Klimafinanzierung: Mit dem Übereinkommen von Paris unterstützen Industrieländer auch weiterhin Entwicklungsländer bei deren Emissionsreduktions- und Anpassungsmassnahmen. Ab 2020 sollen dafür insgesamt 100 Milliarden USD pro Jahr bereitgestellt werden. Die Mittel dazu stammen sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Quellen. Die Schweiz hat schon bisher einen Beitrag dazu geleistet, beispielsweise mit Mitteln aus der Entwicklungszusammenarbeit. Mit der Ratifizie-

zung würde sie die Mitfinanzierung fortsetzen. Die hohen Pro-Kopf-Emissionen aus Industrieländern wie der Schweiz haben primär Auswirkungen auf Regionen, in denen sich vorwiegend Entwicklungsländer befinden. Es ist daher angebracht, diese Länder mit der Ratifizierung des Übereinkommens bei der Bewältigung des Klimawandels angemessen zu unterstützen.

Wirkung der Finanzflüsse: Im Hinblick auf die Bedrohung durch Klimaänderungen sollen die Vertragspartner des Übereinkommens ihre Bemühungen verstärken, die Finanzflüsse mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Es liegt im Interesse der Schweiz, die Risiken ihres Finanzmarkts zu reduzieren, indem bei Investitionen möglichst wenig klimabedingte Risiken eingegangen werden. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt die Schweiz, Anstrengungen diesbezüglich zu unternehmen.

Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

Frage 3: Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO₂-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 % zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen, die globale Erwärmung auf 1,5 bis 2° C zu begrenzen. Die Verankerung des Ziels, das im Rahmen des Pariser Übereinkommens eingereicht wurde, im revidierten CO₂-Gesetz ist die Basis für die Ausrichtung der nationalen Emissionsminderungsmaßnahmen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Durch diese Zielsetzung übernimmt die Schweiz international eine Vorreiterrolle und kann sich bietende Chancen ergreifen (z. B. Förderung von Innovationen, Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz). Grundsätzlich begrüßen wir das Verminderungsziel um 50 % bis 2030, finden aber, dass es nicht mit der einseitigen Belastung von Unternehmen und Gebäudeeigentümerinnen/Gebäudeeigentümern zu erreichen ist. Wir beantragen daher, dass auch die übrigen Sektoren, insbesondere der Sektor Verkehr zu grösseren Reduktionsanteilen verpflichtet werden.

Antrag:

Art. 3 — Verminderungsziele

~~Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens 50-60 Prozent der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.~~

Frage 4: Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Es ist damit grundsätzlich von Vorteil, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, die vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielt, anzustreben. Je mehr und rascher die Emissionen im Inland vermindert werden, desto geringer ist das Risiko, gegen Mitte des Jahrhunderts nicht vollzogene und somit kostenintensive System- und Infrastrukturanpassungen vornehmen zu müssen.

Wir stellen jedoch fest, dass der Gebäudebereich gemäss der Vorlage weiterhin einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müsste. Des Weiteren ist es fraglich, ob das ambitionierte Ziel im Gebäudebereich erreichbar ist. Wir sind daher der Ansicht, dass die Anforderungen an den Gebäudebereich zu lockern sind. Für eine innenpolitisch tragbare Zielsetzung müssen neben Industrie und Gebäudeeigentümerinnen/Gebäudeeigentümern auch die anderen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden.

Zur Auslandkompensation ist anzumerken, dass die Möglichkeiten dazu über die Zeit abnehmen resp. teurer werden, da Potenziale ausgeschöpft sind oder von den jeweiligen Ländern selbst beansprucht werden. Der Emissionsverminderung im Inland wird daher weiterhin eine wichtige Rolle zukommen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, die Umstellung auf ein zukunftsfähiges Energie- und Wirtschaftssystem in der Schweiz nicht länger als nötig zu verzögern und damit das Risiko des Nachholbedarfs in späteren Jahren zu verringern.

Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Frage 5: Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Kapitel 5

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 16 – 24

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Berücksichtigung nationales Verminderungsziel: Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme gibt die Schweiz einen Teil der Kontrolle über den Handel und die damit verbundenen Emissionsverminderungen ab. Dies widerspiegelt sich unter anderem in Art. 20 Abs. 1. Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel entfällt bei der Festlegung der Menge der Emissionsrechte die Berücksichtigung des nationalen Reduktionsziels, was im bisherigen Gesetz unter Art. 18 Abs. 1 enthalten war.

ANTRAG: Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist die Berücksichtigung des Reduktionsziels bei der Ausgabe von Emissionsrechten beizubehalten.

Artikel 20 Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen: «Der Bundesrat legt die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge im Voraus fest; er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Art. 3 sowie vergleichbare internationale Regelungen.»

Zuteilung kostenlose Emissionsrechte: Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme wird von deutlich tieferen Preisen für Emissionsrechte ausgegangen (vgl. dazu auch Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Je tiefer die Preise für Emissionsrechte sind, desto geringer ist der Anreiz, die Emissionen im eigenen Betrieb zu reduzieren. Im Interesse einer nachhaltigen Verminderung der Emissionen und der Inlandszielerreichung ist bei der

Verknüpfung der Emissionshandelssysteme dafür zu sorgen, ein für die Anreizsetzung angemessenes Preisniveau zu erzielen. Ein Ansatzpunkt dafür bietet die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte. Diese soll gemäss dem vorgeschlagenen Art. 21 Abs. 2 nach Massgabe der Treibhausgaseffizienz der Anlagen eines Betreibers bestimmt werden.

ANTRAG: Um die Zuteilungsmechanismen zu konkretisieren, ist die Formulierung des bestehenden Gesetzestexts (Art. 19 Abs. 2) zu übernehmen. Dort wird klarer festgehalten, dass die kostenlose Zuteilung nur in dem Masse vorgenommen wird, in dem die Emissionen für einen treibhausgaseffizienten Betrieb notwendig sind.

Artikel 21 Abs. 2 ist folgendermassen zu formulieren: *«Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Sie werden dem Betreiber kostenlos zugeteilt, soweit sie für den treibhausgaseffizienten Betrieb notwendig sind. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.»*

Einbindung Luftverkehr: Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist die Einbindung des Luftverkehrs erforderlich. Die Emissionen des Flugverkehrs machen einen wesentlichen Anteil an den Emissionen der Schweiz aus (ca. 9 %) und werden auch weiterhin zunehmen. Deshalb sollen im Rahmen der Gleichbehandlung aller Sektoren auch in der Luftfahrt Anstrengungen zur Emissionsverminderung unternommen werden. Im Bericht des BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen» werden die voraussichtlichen Auswirkungen einer Einbindung in das Emissionshandelssystem auf die Kosten und die Wertschöpfung der Luftfahrt bis 2030 dargelegt. Im Vergleich zur Beibehaltung der jetzigen Situation würde die Wertschöpfung in der Luftfahrt sowie bei Zulieferern und weiteren angehängten Unternehmen je nach Umsetzungsvariante (Anwendung auf alle Flüge oder nur auf Flüge innerhalb EWR) im Jahr 2030 um 0,9 % bis 2 % tiefer ausfallen. Dieser Rückgang der Wertschöpfung ist Folge leicht höherer Kosten durch den Kauf von Emissionsrechten. Die CO₂-Kosten würden je nach Umsetzungsvariante knapp 0,5 % bis 2 % der gesamten Betriebskosten ausmachen. Diese Kosten spielen verglichen mit dem Einfluss weiterer Grössen (z. B. Treibstoffe) eine stark untergeordnete Rolle. Vor diesem Hintergrund und da eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nur bei gleicher Abdeckung der Sektoren möglich ist, ist der Einbezug des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem als zweckmässig einzuschätzen. Ausserdem ist anzumerken, dass auch die Branche selbst Absichten hat, die Emissionen zu begrenzen. So erarbeitet beispielsweise die International Civil Aviation Organization (ICAO) Vorschläge für Emissionsverminderungen in der internationalen zivilen Luftfahrt. Sollte die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht zustande kommen, würden dennoch Massnahmen zur Emissionsverminderung zur Anwendung kommen inkl. der damit verbundenen Kosten. Daher ist es angemessen, den Flugverkehr in den Emissionshandel einzubinden. Insgesamt sind die durch die Einbindung ins Emissionshandelssystem erzielten Emissionsverminderungen jedoch gering.

ANTRAG: Die Luftfahrt ist in das Emissionshandelssystem einzubinden. Ausserdem sind weitere Anstrengungen zur Emissionsverminderung in der Luftfahrt angezeigt. Dazu ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.

Einbindung fossil-thermische Kraftwerke: Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist auch die Einbindung von fossil-thermischen Kraftwerken erforderlich. Allfällige fossil-thermische Kraftwerke wären damit von der heute bestehenden Kompensationspflicht entbunden, müssten jedoch die Emissionsrechte vollumfänglich bei einer Versteigerung oder über den Emissionshandel erwerben. Dies

würde die CO₂-Kosten im Vergleich zur jetzigen Kompensationspflicht voraussichtlich stark reduzieren. Unter geeigneten Rahmenbedingungen (Preise Gas, Strom) kann damit ein Anreiz zum Bau solcher Kraftwerke gesetzt werden. Je nach Höhe des Zubaus könnten dadurch jedoch die Emissionsverminderungsziele der Schweiz und ggf. von Kantonen (als Kraftwerksstandorte) gefährdet werden.

ANTRAG: Um die Zielerreichung sicherstellen zu können, ist die Option von flankierenden Massnahmen bei fossil-thermischen Kraftwerken vorzusehen. Dabei ist jedoch der Einbezug von Überlegungen zur Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

CO₂-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO₂ einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 29 und 30

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Wir befürworten die Weiterführung der Lenkungsabgabe, die wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO₂-armen oder CO₂-freien Energieträgern setzt. Eine schrittweise Erhöhung in Abhängigkeit der Zwischenziele erachten wir weiterhin als zweckmässig.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Im Sinne einer flankierenden Massnahme für besonders exponierte Unternehmen erachten wir die Abgabebefreiung im Grundsatz als zweckmässig.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO₂-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene neue Lösung überzeugt nicht. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Wir sind der Auffassung, dass die Regelung einer weiteren Entwicklung bedarf. Vgl. dazu auch Frage 8e.

ANTRAG: Die vorgeschlagene Lösung ist zu überarbeiten.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31

- Variante «Harmonisierung»; oder
 Variante «Entflechtung»
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Siehe Frage 8e.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Aus unserer Sicht ist folgender Ansatz zu prüfen: Freie Wahl zwischen Rückverteilung oder Rückerstattung: Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, erhalten die geleistete CO₂-Abgabe zurück (Rückerstattung). Sie investieren dafür in Massnahmen, die zu einer bestimmten CO₂-Reduktion führen sollen. Erreichen sie die Zielsetzung nicht, werden sie für die Lücke sanktioniert. Wählen sie das Instrument der Zielvereinbarung nicht, partizipieren sie an der Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft nach der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Wahl des Systems hängt vom mutmasslich betriebswirtschaftlich günstigeren Ergebnis der einen oder anderen Variante und der Einschätzung des Risikos einer Sanktionierung beim Nichterreichen der vereinbarten Reduktionsziele ab. Je geringer und

teurer das Reduktionspotenzial eingeschätzt wird oder je geringer die Abgabenlast im Verhältnis zur erwarteten Rückverteilungssumme ist, desto eher wird auf das System der Zielvereinbarung verzichtet. Es ist zu erwarten, dass Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, die Ziele in der Regel übertreffen, da sie das Risiko einer Sanktion möglichst vermeiden wollen. Wird nun die freie Wahl eingeführt, ist ein zielkonformer Zielpfad auf der Basis der CO₂-Emissionen des Unternehmens im Jahre 2020 festzulegen. In der Folge werden Unternehmen, die ihr Potenzial weitgehend ausgeschöpft haben, tendenziell auf Zielvereinbarungen verzichten. Diese Wirkung ist erwünscht. Primär sind durch Zielvereinbarungen jene Potenziale anzusprechen, die relativ gut erschliessbar sind und eine bedeutende Reduktionswirkung ermöglichen. Damit die Administration der beiden Zielvereinbarungsinstrumente auf Bundesebene vereinfacht werden kann, ist zu prüfen, ob Unternehmen, die eine CO₂-Zielvereinbarung eingehen, nicht automatisch berechtigt sind, auch eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags abzuschliessen, wenn sie mindestens 20 % des rückerstatteten Netzzuschlags zugunsten der Gesamtenergieeffizienz investieren. Ebenso sollen Unternehmen mit einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags berechtigt sein, Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO₂-Abgabe einzugehen.

ANTRAG: Wir unterstützen das Instrument der Zielvereinbarungen. Die Weiterentwicklung des heutigen Instruments in der neuen Vorlage überzeugt nicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind weiter zu vertiefen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den MuKEn auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKEn verlangt werden soll.

Zudem ist für einen reibungslosen Übergang eine Übergangslösung von Zielvereinbarungen nach altem Recht zu den Vereinbarungen nach neuem Recht vorzusehen, welche die Investitionen nach bisherigem Recht angemessen berücksichtigen. Damit soll ein Investitionsstopp vor dem Jahr 2020 vermieden werden.

Gebäude

Frage 7: Gemäss geltendem CO₂-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 37

- Ja Nein
 keine Stellungnahme

Begründung:

Das Gebäudeprogramm unterstützt insbesondere Sanierungsmassnahmen. Es stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Sanierungsrate zu erhöhen, was für die Erreichung der Reduktionsziele unerlässlich ist. Gesetzliche Vorgaben, wie beispielsweise die Sanierungspflicht, sind politisch kaum durchsetzbar.

ANTRAG: Die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm ist nicht zu befristen.

b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKE gegen 2035 vor. Wir gehen davon aus, dass Massnahmen mit Lenkungswirkungen sowie der technische Fortschritt eine zunehmende Wirkung entfalten und Verbote erübrigen könnten. Die Emissionsreduktion wird in der Praxis nicht einem linearen, sondern einem degressiven Pfad folgen. Neue Technologien im Bereich der Heizsysteme (primär dort, wo keine Wärmepumpen-Lösungen umsetzbar sind) benötigen noch Zeit, um sich zu etablieren. Aus den bisher gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung nach 2030 beschleunigt fortsetzen wird. Das Verbot tangiert die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Zudem wird von den Stimmbürgerinnen/Stimmbürgern verlangt, eine Massnahme heute zu beurteilen, deren Ange-

messenheit und Auswirkungen zehn Jahre im Voraus gar nicht beurteilt werden kann. Es ist ohnehin zu erwarten, dass für die Klimapolitik nach 2030 das CO₂-Gesetz erneut revidiert wird. Allenfalls kann dann – in Kenntnis der Möglichkeiten in gut einem Jahrzehnt – ein Verbot von fossilen Heizungen erwogen und im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses legitimiert werden. Alternativvorschlag siehe Frage 11.

ANTRAG: Die vorgeschlagene Verbotsregelung ist zu streichen.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?
Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 25 - 27

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die Kompensationspflicht alleine trägt nicht dazu bei, den Bereich Verkehr zukunftsfähig auszurichten. Es sind daher weitergehende Massnahmen zu ergreifen, welche den CO₂-Ausstoss des Verkehrs substanziell verringern. Zur Auslandkompensation ist anzumerken, dass die Möglichkeiten dazu über die Zeit abnehmen resp. teurer werden, da Potenziale ausgeschöpft sind oder von den jeweiligen Ländern selbst beansprucht werden.

ANTRAG: Es sind weitergehende Massnahmen zu ergreifen, um die CO₂-Emissionen aus dem Sektor Verkehr substanziell zu reduzieren.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 10 - 15

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Wir merken an, dass sich damit die Bemessung der Ziele ausschliesslich an der pragmatischen Machbarkeit orientieren und den Druck auf andere Sektoren erhöht wird.

Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

Frage 9: Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 38

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Mit Hilfe von Bürgschaften unterstützt der Technologiefonds Unternehmen mit marktreifen innovativen Produkten oder Verfahren beim Markteintritt. Damit fördert der Fonds sowohl die Technologieentwicklung und Innovation am Standort Schweiz wie auch die Verminderung von Treibhausgasemissionen. Das Portfolio der Bürgschaften deckt ein breites Spektrum ab und reicht von Innovationen im Gebäudebereich über die Ernährung bis hin zur Raumplanung. Dies verdeutlicht, dass Möglichkeiten zur Emissionsverminderung in allen Sektoren bestehen und diese Potenziale im Rahmen von vermarktbareren Produkten angegangen werden. Der neu gesetzte Fokus der Bürgschaften auf Unternehmen, die Wertschöpfung in der Schweiz generieren, ist im Lichte der oben genannten Vorzüge für den Standort Schweiz zweckmässig. Die Herausforderung der Emissionsverminderung wird auch nach 2025 noch bestehen und es werden weiterhin praktikable Innovationen gefragt sein. Vom Fonds unterstützte erfolgreiche Unternehmen stellen für die Schweiz einen doppelten Gewinn dar, da sie sowohl Wertschöpfung und Steuereinnahmen generieren als auch einen positiven Umweltnutzen aufweisen. Daher soll der Technologiefonds weitergeführt werden. Die zukünftige Finanzierung könnte z. B. zu Teilen aus finanziellen Rückflüssen aus erfolgreich unterstützten Unternehmen und durch Kompensationsleistungen geregelt werden.

ANTRAG: Der Technologiefonds soll weiterhin innovative Projekte unterstützen und entsprechend Einlagen erhalten.

Frage 10: Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 48

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bildung und Information leisten einen wichtigen Beitrag, um das Verständnis über die Zusammenhänge im Klimasystem zu verbessern und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die CO₂-Emissionen abschätzen zu können. Daher ist es zweckmässig, die Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung, der Information und der Beratung weiterzuführen. Ein grosser Hebel bei Massnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen besteht im beruflichen Umfeld. So können beispielsweise beim Bau und Unterhalt von Gebäuden durch eine entsprechende Ausführungsplanung und Regelung der Gebäudetechnik wesentliche Einsparungen erzielt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Verhinderung von Emissionen in der Konstruktion und im Betrieb von Industrieanlagen oder in der Prozessgestaltung. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Fachleute über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen. Der Zusammenhang zwischen beruflicher Bildung und dem Potenzial zur CO₂-Reduktion wird im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zwar dargelegt, kommt im entsprechenden Gesetzesartikel jedoch nicht direkt zum Ausdruck.

ANTRAG: Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen ist im Gesetzestext zu ergänzen. Artikel 48 Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren: «Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, sowie das Klimawissen in der beruflichen Bildung.»

Teil 6: Schlussfragen

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:

Nein.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

- Massnahmen in den Bereichen der Raumplanung sowie im Luftverkehr können ebenfalls Beiträge zu Emissionsverminderungen leisten.

ANTRAG: Artikel 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern sowie freiwillige Massnahmen.»

- In Art. 7 wird neu explizit die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen in Bezug auf die Koordination von Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel festgehalten. Wir begrüssen diese Ergänzung, da damit ein institutionalisierter Austausch und die Abstimmung von Massnahmen und Kompetenzen sichergestellt werden.

- Im neuen Art. 45 Abs. 1 wird festgelegt, wer die notwendigen Informationen für statistische Auswertungen, die Evaluation und den Vollzug an das BAFU liefern muss. Unseres Erachtens fehlt in dieser Aufzählung das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Für die vorgesehene Festlegung von Zielen und Zwischenzielen sowie für die Evaluation von allfälligen Massnahmen (vgl. dazu auch Frage 11), werden diverse Informationen benötigt.

ANTRAG: Das BLW ist in der Aufzählung zu ergänzen.

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:

climate@bafu.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:

reto.burkard@bafu.admin.ch